Was ist die Verpackungssteuer?

Die Verpackungssteuer ist ein wirkmächtiges Instrument im Kampf gegen die Flut von Einwegverpackungen in der Gastronomie, die die Umwelt durch unnötiges Müllaufkommen und das Stadtbild durch Verschmutzung massiv belastet. Um die Nutzung von Mehrwegverpackungen zu fördern, wird eine kommunale Steuer auf diese vermeidbaren Einwegverpackungen erhoben, deren Höhe die jeweilige Kommune per Satzung festlegt und die von den Gastronomiebetreibern direkt an das Finanzamt der Kommune zu entrichten ist. Angebotene Mehrwegverpackungen bleiben unbesteuert, die Kundin oder der Kunde haben die Wahl zwischen Mehrweg und Einweg und damit, ob sie mit Einwegverpackungen den Müllberg erhöhen und die von den Gastronomiebetreibern weitergegebene Steuer zahlen, oder ob sie mit Mehrwegverpackungen einen Beitrag zur Müllvermeidung leisten und somit ohne zusätzliche Kosten bleiben wollen.
Die Verpackungssteuer auf Einwegartikel in der Gastronomie gibt es seit der erfolgreichen Einführung im Januar 2022 in Tübingen, wo sie erprobt und evaluiert ist. Dort beträgt die Steuer auf Einweggeschirr wie Trinkbecher, Teller und Schalen pauschal 50 Cent, auf jedes Besteckteil und jeden Strohhalm 20 Cent, wobei es unerheblich ist, aus welchem Material sie hergestellt wurden.
Neben zahlreichen Kommunen, die ihre Einführung vorbereiten, gilt sie inzwischen auch in Konstanz und Freiburg, in Heidelberg und Köln ist sie für 2026 fest geplant.

Was sind die Vorteile?

Die Verpackungssteuer ...

- ist effektiv und in kommunaler Eigenverantwortung zu realisieren. Wissenschaftlich begleitete Studien aus Tübingen und Konstanz zeigen eine signifikante Verringerung des Aufkommens an Einwegverpackungen und eine deutliche Verbesserung des Stadtbildes durch weniger achtlos weggeworfenen Verpackungsmüll, so wurde in Konstanz nach einer Evaluierung durch Stadt und Universität Konstanz in nur neun Monaten ein Volumen von einer Million Einwegbechern eingespart.
- ist bewährt, rechtssicher und mit geringem administrativen Aufwand verbunden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Bundesverfassungsgericht - Homepage - Beschluss vom 27. November 2024) vom 27.11.2024 bestätigt die rechtskonforme Ausgestaltung der Tübinger Verordnung, die somit nicht dem Abfallgesetz des Bundes widerspricht.
- ist sozialverträglich und fördert eigenverantwortliches Handeln sowie bürgerliches Engagement für die nachhaltige Entwicklung der eigenen Stadt, denn nur die zahlen einen Aufpreis, die angebotene Mehrwegverpackungen nicht nutzen wollen, gleichzeitig haben die, die Mehrweg wählen aktiv einen meßbaren Beitrag zur Müllvermeidung in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft geleistet.
- bereitet zielgerichtet den Weg für alleinige Mehrwegnutzung vor, bis es deutschlandweit ein gesetzliches Verbot für Einwegverpackungen gibt.
- erhöht die Akzeptanz und Verbreitung von Mehrwegsystemen rasch und sprunghaft, was ohne diese Lenkungsmaßnahme nicht zu erreichen wäre, denn ohne den Anreiz, die zusätzlichen Kosten für Einwegverpackungen sparen zu können, dümpeln die Zahlen der freiwilligen Nutzung des gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwegangebots im Promillebereich.
- spült Geld in leere Stadtkassen, denn die Einnahmen aus der Steuer übersteigen die Ausgaben bei weitem. So benötigte die Finanzverwaltung der Stadt Tübingen nur 1,5 zusätzliche Stellen für die Bearbeitung der neuen Steuer, Reinigungsintervalle im öffentlichen Raum konnten reduziert werden, weshalb im ersten Jahr nach der Einführung der Verpackungssteuer die Einnahmen das Neunfache der Ausgaben betrugen.
- steigert die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt, wertet das Image der Stadt auf, wobei besonders die Innenstadt von saubereren Straßen und Plätzen mit mehr Aufenthaltsqualität profitiert.
- schärft das Profil der Stadt Essen als Grüne Hauptstadt Europas und stärkt nach außen das Bild einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Großstadt. Zudem wird das bundesweite Medienecho Essens Beitrag zur Vermeidung von überflüssigem Verpackungsmüll die Stadt zum Vorbild für andere Kommunen machen. Diese können so das Potential der einfach durchzusetzenden Verpackungssteuer für die Transformation zu mehr Umweltschutz bei Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange als gelingende Alltagspraxis erfahren, was speziell für die Nachbarstädte der Rhein-Ruhr-Region von großem Interesse sein wird.

Gibt es Hindernisse oder Nachteile?

Eigentlich keine, nur auf das Wehgeschrei der Handels- und Gastronomieverbände zu hören, ist nicht hilfreich, da deren vehement vorgetragenen Einwände längst durch die Praxis entkräftet wurden, denn weder ist der administrative Aufwand für die Betriebe unzumutbar, noch kann eine Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz real angenommen werden, auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil genau diesen Klagepunkt der unzumutbaren Unwirtschaftlichkeit des Betreibens einer Gastronomie durch die Einführung der Verpackungssteuer in Tübingen als unbegründet verworfen.
In unserer Stadt Essen gilt es nun die Vorbereitung einer Verpackungssteuerverordnung ganz oben auf die Agenda des zukünftigen Abfallvermeidungskonzepts, welches in dieser Legislaturperiode erarbeitet werden wird, zu setzen:
brechen Sie verkrustete Strukturen auf, denken Sie neu und fortschrittlich, machen Sie durch Ihre Initiative und Entscheidung unsere Stadt nachhaltiger und l(i)ebenswerter!

Welche Konsequenzen hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts?

Es bestätigt vollumfänglich die Tübinger Rechtspraxis und eröffnet damit anderen Kommunen ohne rechtliche Bedenken an der Einführung einer eigenen Verpackungssteuerverordnung zu arbeiten, deren inhaltliche Ausgestaltung nach eigenem Ermessen den Essener Verhältnissen angepasst oder direkt vom Tübinger Erfolgsmodell übernommen werden kann.

Jetzt braucht es das Wollen und den Mut zu nachhaltiger Veränderung von den Vertretern unserer Bürgerschaft im Essener Rat, um mit der Einführung der Verpackungssteuer Essen für alle sauberer, ökologischer und besser zu machen!